

zu Feuerbestattungs-Vereinen verboten und jeder überzeugungstreue Katholik keinen Augenblick zweifeln wird, dass er solchen Vereinigungen nicht beitreten dürfe, so wird auch kein Sohn der Kirche dem Gутtempler-Orden beitreten. Wäre es nicht Starrsinn, sich gerade auf die Gутtempler zu capricieren, da es doch schon so viele katholische Vereine gibt, die dasselbe Ziel, die Bekämpfung des Alkohol, verfolgen und von der Kirche approbiert sind?

St. Florian.

Alois Pachinger.

VIII. (Ehen der Altkatholiken in Oesterreich.) Fr. Gr. und A. Gr. sind am 24. Februar 188. in §. in Oesterreich vor dem altkatholischen Cultusdiener getraut. Die Ehe war nicht glücklich und wurde am 20. December 188. vom k. k. Landesgericht in Wien von Tisch und Bett getrennt. Fr. Gr. wollte nun mit Anna B., mit der er im Concubinate schon drei Kinder erzeugt hatte, sich verehelichen. Er reichte beim k. k. Landesgerichte in Wien durch seinen Vertreter ein Gesuch um Trennung der am 24. Februar 188. eingegangenen altkatholischen Ehe ein. Er berief sich auf § 115 a. b. G. laut welchem nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten nach ihren Begriffen die Trennung der Ehe gestattet ist. Am 6. August 189. wies das k. k. Landesgericht in Wien das Gesuch ab, mit dem Bemerkten, dass der § 115 a. b. G. nur auf nichtkatholische Religionsverwandte, als welche Altkatholiken nicht angesehen werden können, Anwendung findet, dass abgesehen davon, § 115 zum Behufe der Trennung einer Ehe aus dem Grunde unüberwindlicher Abneigung das einverständliche Ansuchen beider Ehegatten erfordert. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Vertreter Dr. Vincenz Rabenlechner ein neues Gesuch ein, von beiden Ehegatten unterfertigt, und vermahrte sich dagegen, dass Altkatholiken Katholiken sind. Ein Zeugnis der altkatholischen Kirchengemeinde in Wien lag bei, dass 1. die altkatholische Kirche in Oesterreich durch das Decret des Ministerium des Innern und des Cultus vom 18. October 1877, Nr. 99, R.-G.-B. gesetzlich anerkannt ist; 2. dass sie auf dem Standpunkte des katholischen Ehe-rechtes verbleibt, nach welchem eine Ehescheidung, aber keine Ehetrennung möglich ist. Das k. k. Oberlandesgericht in Wien, an welches der Recurs ergriffen wurde, bestätigte die Sentenz des k. k. Landesgerichtes Wien, laut welcher die Altkatholiken als Katholiken zu betrachten sind und daher ihre Ehen untrennbar seien und der § 115 auf die Altkatholiken nicht angewendet werden kann. "Die altkatholische Kirche ist zwar zufolge Verordnung des Ministerium für Cultus vom 18. October 1877, Nr. 99, R.-G.-B. eine gesetzlich anerkannte selbstständige Religionsgesellschaft, allein zufolge I. Abschnitt, § 1 ihrer Synodal- und Gemeinde-Ordnung werden die Angehörigen derselben als „diejenigen Katholiken“ bezeichnet, welche die in der päpstlichen Bulle Pastor Aeternus (verkündet auf dem vaticanischen Concil am 18. Juli 1870) aufgestellten Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes

und seiner Allgewalt über die ganze Kirche verworfen und es kann somit kein Zweifel sein, dass Altkatholiken sich auf die Bestimmung des § 115, a. b. G., welche sich nur auf nichtkatholische christliche Religionsverwandte bezieht, nicht berufen dürfen.

Der Vertreter Dr. Rabenlechner wies darauf hin, dass die Altkatholiken als Sectierer aus der katholischen Kirche ausgeschlossen sind, dass die griechisch-orientalische Kirche sich auch die allgemeine katholische Kirche nennt, obwohl doch kein Kenner des Kirchenrechtes des bloßen Namens wegen die Griechisch-Nichtkatholiken zu den Katholiken zählen wird. Die bloße Benennung „Katholiken“ erzeuge noch kein Recht. Das Gericht ließ den Recurs nicht gelten.

Die Ehen der Altkatholiken sind untrennbar. Sie werden im Forum des Gerichtes als Katholiken betrachtet. Da nach ihrem Verharren auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes, welches nur Scheidung, nicht Trennung zulässt, dieses für sie maßgebend ist, so sind Ehen der Altkatholiken, ja wenn zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Theil nach § 111 a. b. G. altkatholisch war, gerichtlich untrennbar. Gesezt den Fall, der Vertreter Dr. Vincenz Rabenlechner hätte das Gericht zu überzeugen vermocht, dass Altkatholiken keine Katholiken sind, so steht doch noch der Wortlaut des Gesetzes entgegen: „Nach ihren Begriffen“. Nach den Begriffen der Altkatholiken ist die Ehe untrennbar. Der § 115 würde nur dann auf die Altkatholiken Anwendung finden, wenn sie ihr Gemeinde- und Synodalstatut ändern, ihre Namen ändern und ihre Begriffe über Ehe ändern. Nachdem sie schon das Kirchenrecht in puncto Priesterehe geändert haben, kann ja auch in diesem Punkte eine Aenderung eintreten, schon deswegen, um die Zahl der Gläubigen zu vermehren.

Fr. Gr., der nun mit einer Katholikin im Concubinate lebt und seine Kinder legitimieren will, dem vom kirchlichen Standpunkte die Trauung sogleich gewährt werden kann, weil die erste Ehe propter clandestinitatem ungültig ist, kann des staatlichen Gesetzes wegen seiner Sünde kein Ende machen. Jeder katholische Priester, der ihn trauen würde, käme wegen Vorschubleistung zur Bigamie auf die Anklagebank.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Carl Kraſa, Cooperator.

IX. (Wahrung des Amtsgeheimnisses.) Titus hatte in seinem Testamente seine Gattin zur Nutznießerin seines Vermögens eingesetzt, mit der Maßgabe, dass sie einem gewissen Karl und seiner Mutter ein bestimmtes Jahresgehalt zahle, und dass das Vermögen nach dem Tode seiner Witwe auf Karl übergehen sollte. Im Falle Karl ohne Nachkommen sterben sollte, habe die Richter des Titus, Bertha, welche seine Erbin geworden wäre, wenn er ohne Testament gestorben wäre, die Erbschaft nach ihm anzutreten. Bertha wendete sich an das Gericht mit der Forderung, dass das Testament für